



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

27.04.2012

Nr. 17

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülup bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Nierenstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land Der Gemeindevorsteher

Herr Ralf Schneede hat seinen Rücktritt aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Gnutz erklärt und sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Herrn Uwe Rohwer als neues Mitglied für die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnutz festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der

Gemeinde Gnutz binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Staschewski

Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen:

Die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung). Hintergrund ist das in der EU-Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip "eine Person - ein Pass", das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

27.04.2012

Nr. 17

Amt Nortorfer Land Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10 Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuss vom 19.04.2012 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Stundung

- (1) Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Ansprüche können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Bei Gewährung einer Stundung sind eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist festzulegen, daß die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (3) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (4) Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Forderung auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Schuldners gerundet festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Rate der Hauptforderung fällig zu stellen.
- (5) Der Zinssatz kann nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.
- (6) Über die Stundung von Ansprüchen ist die Amtskasse unverzüglich zu unterrichten.

§ 2 - Niederschlagung

- (1) Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.
- (3) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Vom Amt ist sicherzustellen, daß der niedergeschlagene Anspruch nicht verjährt.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Amt zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die vom Amt zu führenden Liste enthält folgende Angaben:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

27.04.2012

Nr. 17

1. Name und Wohnung des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Grundlage des Anspruchs
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Verjährung.

§ 3 - Erlaß

- (1) Der Erlaß ist der endgültige Verzicht auf den Anspruch.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (3) Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Verfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch aufgrund einseitiger Entscheidung des Amtes.

§ 4 - Ansprüche aus Vergleichen

- (1) Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.
- (2) Gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung (Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren) sind als Vergleich zu bewerten. Für sie geltenden die Vorschriften über den Erlass von Ansprüchen nicht.

§ 5 - Geltungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von öffentlichen Abgaben. Hierfür gelten die bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen. Sie sind jedoch anzuwenden, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 – Erhebung von Kleinbeträgen

- (1) Kommunale Abgaben und Nebenleistungen werden nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Betrag 5,00 Euro, bei Zinsen 10,00 Euro, nicht übersteigt oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift geringere Abgabenbeträge vorgeschrieben sind (z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren) oder die Einziehung kommunaler Abgaben und Nebenleistungen aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Kommunale Abgaben und Nebenleistungen unter 5,00 Euro, die nicht mit Forderungen aufgerechnet werden können, werden nur erstattet, wenn der oder die Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt. Für Auszahlungen, die die Amtskasse von sich aus zu veranlassen hat (z.B. bei Rückzahlungen, Überzahlungen) gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5,00 Euro. Satz 1 ist zu beachten.
- (3) Bei der Nachforderung von mehreren (Rest-) Beträgen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn die Summe der von demselben Abgabepflichtigen zu leistenden Zahlungen den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7 - Inkrafttreten



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

27.04.2012

Nr. 17

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2001 außer Kraft. Für Stundungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bewilligt wurden, gilt der Zinssatz der bisherigen Satzung.

Ort, den 24.04.2012

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski**

Gemeinde Bargstedt Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Bargstedt

Die nächste Sitzung des o. g. Ausschusses findet am Dienstag, 08.05.2012 um 19:30 Uhr im Sportheim, Am Sportplatz 4, 24793 Bargstedt statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Innenbereichsentwicklung - Aussprache über das bisherige Ergebnis und die weitere Vorgehensweise
2. Umbaumaßnahmen im Kindergarten für die U3-Betreuung
3. Verschiedenes

**Pöhls
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

27.04.2012

Nr. 17

Gemeinde Ellerdorf Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Ellerdorf

Die nächste Sitzung des o. g. Ausschusses findet am Dienstag, 08.05.2012 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vogelschießen 2012
3. Verschiedenes

Thode

Ausschussvorsitzende

Stadt Nortorf - Ferienfahrt ins Schloss Gadow

Die Jugendarbeit der Stadt Nortorf führt im Rahmen des Ferienpasses 2012 eine Ferienfreizeit durch. Vom **16. Juli bis 20. Juli 2012** geht es ins Kinderferienschloss Gadow nach Brandenburg. Wer Interesse an diesem Angebot hat und 10 - 13 Jahre alt ist, kann sich in eine Liste eintragen lassen. Die Kosten betragen 40,00 € pro Teilnehmer/In inkl. Vollverpflegung, Fahrt, Unterkunft und vor Ort durchgeführte Aktionen (z.B. Kanu fahren, Klettern, Quiz, Naturpfad, u.a.). Da die Plätze begrenzt sind, wird bei mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, das Los entscheiden.

Die feststehenden Teilnehmer werden benachrichtigt und zu einem Vorbereitungstreffen eingeladen. Es gibt keinen Rechtsanspruch, der Veranstalter hält sich Änderungen vor.

Bitte meldet euch ab sofort unter der Telefonnummer 04392/3480 oder in der Info des Rathauses unter 04392/401-225 für die Ferienfahrt an. Bei Interesse sind Infos auch unter www.schloss-gadow.de abrufbar. Bitte bei der Anmeldung Name, Alter, Anschrift und Telefonnummer angeben.

Mangels

Offene Jugendarbeit

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
